Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 | Ausgegeben Danzig, den 15. Januar | 1937

Inhalt

12

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617, 646) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797), 13. September 1935 (G. Bl. S. 991, 1000) und 27. Januar 1936 (G. Bl. S. 51).

Vom 11. Januar 1937.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617, 646) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797), 13. September 1935 (G. Bl. S. 991, 1000) und 27. Januar 1936 (G. Bl. S. 51) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die durch die Zweite und Vierte Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797) und 27. Januar 1936 (G. Bl. S. 51) zugelassene Eintragung der Umstellung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen hat bei Guldenhypotheken usw. in der Weise zu erfolgen, daß eingetragen wird:

„Die Feingoldklausel ist durch die Verordnung vom 2. Mai 1935/27. Januar 1936 fortgefallen."

Die Worte „die Feingoldklausel" können durch eine andere der Sach- und Rechtslage entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung andere Formeln eingetragen sind, behält es dabei sein Bewenden; sie sind ihrem Inhalte nach im Sinne des Abs. 1 auszulegen.

§ 2

Wird bei Hypotheken und anderen dinglichen Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind und die durch die § 1 Abs. 2 sowie § 2 der Verordnung vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935, 13. September 1935 und 27. Januar 1936 in ihrem Inhalt geändert sind, die Eintragung von Rechtsänderungen irgendwelcher Art beantragt, so hat das Gericht die vorherige Eintragung der sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 ergebenden Rechtsfolgen zu verlangen.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Eintragung von Rechtsänderungen irgendwelcher Art die Bezeichnung der Hypothek usw. in fremder Währung, eine vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel oder die Feingoldklausel (Goldgulden) in die Abänderungsurkunde und in die Eintragung wieder aufgenommen worden ist, ist diese Wiederaufnahme ohne rechtliche Bedeutung; der übrige Inhalt der beurkundeten und eingetragenen Rechtsänderungen bleibt jedoch unberührt.

Ist eine Eintragung in das Grundbuch noch nicht erfolgt, die Bezeichnung der Hypothek usw. in fremder Währung, eine vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel oder die Feingoldklausel (Goldgulden) in die Abänderungsurkunde jedoch wieder aufgenommen, so ist diese Wiederaufnahme bei bis zum Inkrafttreten der Verordnung verlautbarten Urkunden dann ohne rechtliche Bedeutung, wenn

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 1. 1937.)

daneben die Eintragung der sich aus § 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935, 13. September 1935 und 27. Januar 1936 ergebenden Rechtsfolgen beantragt wird; der übrige Inhalt der Urkunde bleibt jedoch unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

J. 12[05]

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.